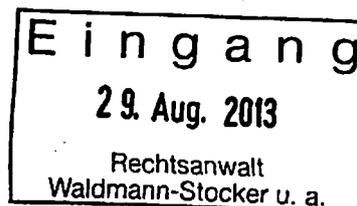


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 89/11



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED], 37083 Göttingen,

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 45/10BW12 -

g e g e n

die Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, - 04.1/11-VP-Awro -

Beklagte,

Streitgegenstand: Einbürgerung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. August 2013 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Habermann als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 9.5.2011 verpflichtet, den Kläger einzubürgern.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Einbürgerung.

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste am 5.9.1985 mit einem irakischen Reisepass, der auf den Namen [REDACTED] lautete und das Geburtsdatum [REDACTED] auswies, in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Mit Urteil vom 16.7.1990 (9 A 9309/89) verpflichtete das Verwaltungsgericht Braunschweig die Bundesrepublik Deutschland, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Nachdem der Kläger vor Rechtskraft des Urteils auf die Fortführung seines Asylverfahrens verzichtet hatte, stellte die Beklagte dem Kläger am 5.12.1990 einen Reiseausweis nach der Genfer Flüchtlingskonvention aus und erteilte ihm eine Aufenthaltserlaubnis, die nach Inkrafttreten des AuslG 1990 als Aufenthaltsbefugnis verlängert wurde.

Am 12.5.1996 heiratete der Kläger im Wege einer sog. Stellvertreterehe eine 1958 geborene syrische Staatsangehörige. Diese reiste am 2.7.1998 in das Bundesgebiet ein und beantragte erfolglos Asyl. In der Folgezeit wurde sie geduldet.

Nachdem die Beklagte einen Antrag des Klägers auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis bestandskräftig abgelehnt hatte, beantragte der Kläger noch vor Ablauf seiner Aufenthaltsbefugnis am 18.11.2003 deren Verlängerung. Gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 16.4.2004 erhob der Kläger Widerspruch. Nach mehrjährigem Widerspruchsverfahren teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten mit, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei dem Kläger (weiterhin) vorliegen. Die Beklagte erteilte dem Kläger daraufhin am 2.7.2008 eine Niederlassungserlaubnis und half dem Widerspruch des Klägers ab. Dabei änderte sie aufgrund der Vorlage einer Taufbescheinigung des chaldäischen Patriarchats in Babylon vom 5.7.2003 den Familiennamen des Klägers in [REDACTED] und das Geburtsdatum in „ [REDACTED] .1930“ ab.

Am 16.10.2008 erhielt die Ehefrau des Klägers eine Aufenthaltserlaubnis. Sowohl der Kläger als auch seine Ehefrau beziehen seit ihrer Einreise in das Bundesgebiet Sozialleistungen. Der Kläger ist schwerbehindert und erfüllt die Voraussetzungen der Pflegestufe 1.

Am 27.4.2009 beantragte der Kläger seine Einbürgerung. Mit Bescheid vom 9.5.2011 lehnte die Beklagte nach entsprechender Anhörung den Antrag des Klägers wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung ab.

Am 10.6.2011 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus:
Da er selbst den Bezug von Sozialleistungen nicht zu vertreten habe, könne ihm auch nicht der Sozialleistungsbezug seiner Ehefrau entgegen gehalten werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 9.5.2011 zu verpflichten, ihn einzubürgern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert: Zwar habe der Kläger den Bezug von Sozialleistungen nicht zu vertreten, seine Ehefrau sei jedoch verpflichtet, durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zum gemeinsamen Lebensunterhalt beizutragen. Diesen Unterhaltsanspruch habe der Kläger bislang nicht verwirklicht.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

G r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 StAG.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 StAG i.d.F. des Gesetzes vom 1.6.2012 (BGBl. I S. 1224) ist ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist, auf Antrag einzubürgern, wenn er die in den Nr. 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt. Von diesen Voraussetzungen ist hier allein streitig, ob der Kläger den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II und XII) bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG).

Nicht zu vertreten hat der Ausländer die Bedürftigkeit, wenn er die Ursache dafür nicht durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen gesetzt hat (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 1.7.1997, - 25 A 3613/95 -, InfAuslR 1998, 34; Urt. d. Kammer vom 7.9.2004, - 4 A 4184/01 -, juris; Berlitz, GK Staatsangehörigkeitsrecht, Stand: Juli 2012, § 10 StAG Rn. 251). Maßgeblich ist danach nicht ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB, sondern allein, ob der Einbürgerungsbewerber bei entsprechendem Willen kraft zumutbaren Verhaltens in der Lage gewesen wäre, das Angewiesensein auf Sozialleistungen zu vermeiden.

Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass der Kläger aufgrund seines Alters und seines Gesundheitszustands nicht erwerbsfähig ist und ihm auch ein etwaiges Unterlassen in der Vergangenheit, für seinen Lebensunterhalt im Alter vorzusorgen, aufgrund Zeitablaufs (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.2.2009, - 5 C 22.08 -, juris) nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Die fehlenden Erwerbsbemühungen seiner Ehefrau sind dem Kläger nicht zuzurechnen. Zwar dürfte die Ehefrau aufgrund ihres Alters erwerbsfähig sein und auch unter Berücksichtigung der dem Kläger gewährten Pflegeleistungen in der Lage sein, wenigstens einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, jedoch enthält das Staatsangehörigkeitsrecht keine Regelung, die es erlaubt, das Verhalten eines Familienangehörigen dem Einbürgerungsbewerber zuzurechnen (Prozesskostenhilfe-Beschl. d. Kammer v. 18.7.2006, - 4 A 119/04 -, n.v., unter Hinweis auf VG Sigmaringen, Urt. v. 25.1.2006, - 5 K 1868/04 -, juris; VG Aachen, Urt. v. 28.10.2009, - 5 K 758/08 -, juris; Berlit, a.a.O., Rn. 265; Geyer in: Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, § 10 StAG Rn. 19). Soweit die Ehefrau des Klägers in der Lage ist, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, fehlt es darüber hinaus an einer für die Einbeziehung in die „Bedarfsgemeinschaft“ erforderlichen Unterhaltsberechtigung der Ehefrau (vgl. § 1602 Abs. 1 BGB; Berlit, a.a.O., Rn. 234; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 6.3.2009, - 13 S 2080/07 -, juris).

Der Kläger hat gegenüber seiner Ehefrau auch keinen durchsetzbaren Unterhaltsanspruch. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger die seiner Ehefrau gemäß § 1360 S. 1 BGB obliegende Pflicht, durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zum Familienunterhalt beizutragen, wirksam durchsetzen könnte. Eine entsprechende Klage ginge letztlich ins Leere. Auch die Beklagte hat eingeräumt, vom Kläger nicht zu verlangen, seinen Unterhaltsanspruch gerichtlich durchzusetzen. Soweit sie erwartet, dass die Ehefrau des Klägers sich zumindest arbeitslos meldet, rechnet sie in unzulässiger Weise das Unterlassen der Ehefrau dem Kläger zu. Mit Ausnahme einer rechtlich nicht durchsetzbaren Bitte ist es diesem nicht möglich, seine Ehefrau zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder entsprechenden Vorbereitungshandlungen zu zwingen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht dieses Ergebnis nicht im Widerspruch zum Aufenthaltsrecht. Die Zielsetzung, einer Zuwanderung in die Sozialsysteme entgegenzuwirken, wird bereits dadurch gefördert, dass der Einbürgerungsanspruch an einen achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt anknüpft. Denn der für den Einbürgerungsanspruch erforderliche Aufenthaltsstatus setzt regelmäßig einen gesicherten Lebensunterhalt voraus. Wird aufenthaltsrechtlich diesem Umstand kein Gewicht beigemessen, verliert auch die im Einbürgerungsrecht grundsätzlich geforderte wirtschaftliche Integration an Bedeutung. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Einbürgerungsrecht fiskalischen Interessen insoweit geringere Bedeutung beigemessen, als er einen Anspruch auf Einbürgerung nicht bei jeglichen Sozialleistungen, sondern nur bei solchen nach dem SGB II und XII – und auch bei diesen nicht stets – ausgeschlossen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.2.2009, - 5 C 22.08 -, juris; Hailbronner in: Hailbronner/Renner/Maaßen, Staatsangehörigkeitsrecht, 5. Aufl. 2010, § 10 StAG Rn. 39). Ob-

wohl die Einbürgerung den Abschluss einer gelungenen Integration bilden soll, folgt hieraus nicht, dass höhere Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stellen sind als im Aufenthaltsrecht.

Da der Kläger alle übrigen Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 StAG erfüllt bzw. die Beklagte von der Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund des Alters (im Hinblick auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache und Gesellschaftsordnung) bzw. des Flüchtlingsstatus (im Hinblick auf die Aufgabe der eigenen Staatsangehörigkeit) des Klägers abgesehen hat, ist die Beklagte zur Einbürgerung des Klägers zu verpflichten.

Da die Beklagte unterliegt, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor. Da sich die Bezugsperson für das Vertretenmüssen des Sozialleistungsbezugs aus dem Gesetz ergibt und – soweit ersichtlich – nicht von einer obergerichtlichen Rechtsprechung abgewichen wurde, war der Anregung der Beklagten, *die Berufung* zuzulassen, nicht zu folgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 21.10.2011, Nds. GVBl. S. 367) einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum

Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrages.

Habermann